

Satzung des Landesverband der Buckfastimker Westfalen e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen
"Landesverband der Buckfastimker Westfalen e. V."
und hat seinen Sitz in 49509 Recke.
- 1.2 Der Verband ist im Vereinsregister (VR 723) beim Amtsgerichtes Ibbenbüren eingetragen.
- 1.3 Der Gerichtsstand ist Ibbenbüren.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Tätigkeitsbereich des Verbandes

- 2.1 Der Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Westfalen Lippe des Landes
Nordrhein- Westfalen und der angrenzenden Gebiete.
- 2.2 Der Verband strebt die Mitgliedschaft in einer Dachorganisation des
Bundes der Deutschen Buckfastimker e.V. an.

§ 3

Zweck des Verbandes

- 3.1 Der Verband hat den Zweck, die Haltung und Zucht der Honigbiene besonders der
Buckfastbienen zu pflegen und zu fördern. Bei der Bienenzucht wird dazu der Zuchtweg
Bruder Adams beschriften. Der Zuchtweg ist nach dessen Wohnort Buckfast (Devon, England)
als Buckfastbienenzucht in den Sprachgebrauch eingegangen. Er soll außerdem
die Zusammenarbeit der Buckfastbienenzüchter des Westfalen - Lippe und ihre
Bemühungen um Erhaltung genetischen Materials, sowie die Auslese unter norddeutschen
Klima- und Trachtbedingungen unterstützen und verbessern, durch die
 - a) Förderung von Seminaren
 - b) Förderung der außerschulischen Weiterbildung der Imker

- c) Förderung von Zuchtgemeinschaften und von Belegstellen für die Zucht von Bienen mit Varroaresistenz
 - d) Förderung des Naturschutzes
 - e) Förderung jugendlicher Mitglieder.
- 3.2 Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 3.3 Selbständiger Bestandteil der Satzung ist "ZUCHTPROGRAMM und ZUCHTBUCHORNUMG".

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Dem "Landesverband der Buckfastimker Westfalen e. V." können angehören:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Buckfast – Kreis- und Ortsvereine
 - d) Buckfast Zuchtgemeinschaften
 - e) Ehrenmitglieder
- 4.2 Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden der 1. und 2. Vorsitzende des Verbandes gemeinsam.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die selbst Buckfastbienen halten.
- 4.4 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst keine Buckfastbienen halten, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
- 4.5 Buckfast – Kreis- und Ortsvereine und Buckfast Zuchtgemeinschaften sind Untergliederungen.
- 4.6 Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um die Buckfastbiene erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Auflösung der Mitglieder, die juristische Personen und Personenvereinigungen sind
 - d) durch Ausschluß.
- 5.2 Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muß dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zugesandt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes vorliegt. Über den Ausschluß beschließt der Beirat. Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlußfassung gehört werden. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluß ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit feststeht.
- 5.4 Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 6

Rechte- und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

- Buckfast – Kreis- und Ortsvereine und Buckfast Zuchtgemeinschaften führen pro
- Mitglied einen Beitragsanteil an den Landesverband ab.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

b) Im übrigen die Regeln der Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse
der Verbandsorgane zu befolgen.

6.3 Stimmrechte haben

- a) ordentliche Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Buckfast – Kreis- und Ortsvereine und Buckfast Zuchtgemeinschaften haben ein erhöhtes Stimmrecht nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Der Schlüssel für das erhöhte Stimmrecht wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 7.1 der Vorstand
- 7.2 der Beirat
- 7.3 die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- 8.2 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse

in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom
2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens
3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß binnen 10 Tagen eine
2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Sitzung ist ohne
Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Auf diese
besondere Beschlußfähigkeit ist in der Einladung zu einer zweiten Sitzung hinzuweisen.

8.5 Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen
Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit Angelegenheiten
des Vereins durch gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich
dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, sind diese zuständig.
- 9.2 Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vorbereitung aller Beschlußvorlagen für die Beiratssitzung und die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 zu überwachen.
 - c) Die Durchführung der sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - d) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung.
 - e) Die Führung der laufenden Geschäfte.
 - f) Die Verwaltung und Verwendung der Verbandsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages
und der Beschlüsse der Verbandsorgane.

§ 10

Der Beirat

- 10.1 Der Beirat besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den gewählten Regionalvertretern.
- 10.2 Die Regionalvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren
gewählt und bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Falls die Zahl der Regionalvertreter unter zwei sinkt, ist unverzüglich mindestens

1 Regionalvertreter durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu wählen.

Fällt die Neuwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des neu gewählten Regionalvertreters angerechnet.

§ 11

Aufgaben des Beirates

Dem Beirat obliegt insbesondere

- 11.1 Die Vorberatung aller Beschlußfassungen für die Mitgliederversammlung.
- 11.2 Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, vorbehaltlich der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 11.3 Die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.
- 11.4 Die Beschlußfassung über geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Mitgliedschaftspflichten.
- 11.5 Erforderliche Änderungsvorschläge von "ZUCHTPROGRAMM und ZUCHTBUCHORNUNG" erarbeiten.
- 11.6 Vorschläge für das Jahresprogramm erarbeiten.
- 11.7 Aufsicht und Leitung von Ausschüssen (§ 13).
- 11.8 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Beiratsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer
 - c) Die Wahl der Beiratsmitglieder
 - d) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - e) Die Entlastung des Vorstandes

- f) Die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes bei Anrufung nach § 5 Abs. 3 der Satzung
- g) Die Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- h) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- i) Die Beschlußfassung über Einführung und Änderung von "ZUCHTPROGRAMM und ZUCHTBUCHORNUNG"
- j) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

12.2 Die Auflösung des Verbandes und Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

12.3 Bei Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

12.4 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, der Beirat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.

12.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 13

Bereichsausschüsse

13.1 Der Beirat kann bei Bedarf Bereichsausschüsse berufen, wenn dies zur Lösung anstehender Aufgaben, die dem Verbandszweck dienen, erforderlich ist.

13.2 Erachtet der Vorstand die Berufung eines Bereichsausschusses für notwendig, dann ist ein Beiratsbeschluß herbeizuführen.

13.3 Die Leitung eines Bereichsausschusses obliegt dem Beirat. Der Beirat kann einen Vorsitzenden bestimmen.

§ 14

Sitzungsniederschrift

- 14.1 Über alle Sitzungen und Versammlung der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind.

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Kassen- und Rechnungswesen

- 15.1 Die Mittel zur Deckung der Verbandskosten werden unter anderem durch Beiträge der Mitglieder in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe aufgebracht.
- 15.2 Für das Rechnungswesen ist der Kassier zuständig.
- 15.3 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.4 Die Rechnungsprüfer haben nach Bedarf oder mindestens einmal pro Jahr die Kasse, Bücher und Belege des Verbandes zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16

Änderung des Zwecks- / Auflösung des Verbandes

- 16.1 Die Änderung des Zwecks oder seine Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 16.2 Das verbleibende Vermögen des Verbandes ist gemeinnützigen Zwecken der Bienenhaltung oder dem Naturschutz zuzuführen.

Der Verein **Landesverband der Buckfastimker Westfalen e.V. Recke**
ist am 03. Januar 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren
unter dem Geschäftszeichen **VR 723** eingetragen worden.